Satzung der Gemeinde Pudagla über die Erhebung einer Hundesteuer

vom 19. November 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt "Der Amtsbote" vom 11.12.2001)

*zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pudagla über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04. Februar 2014 (veröffentlicht auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/pudagla.php am 17. Februar 2014)

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes in der Gemeinde Pudagla.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund drei Monate alt wird.

- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

- für den ersten Hund	30,00 €
- für den zweiten Hund	40,00 €
- für den dritten und jeden weiteren Hund	60,00 €
- für den ersten und weiteren sog. gefährlichen Hund	600,00 €.

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die im § 2 der Hundehalterverordnung M-V angeführten Hunde. Hunde, bei denen der Nachweis des Nichtvorliegens gefahrdrohender Eigenschaften vorliegt, werden nicht als gefährliche Hunde besteuert.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (6) Im Zweifelsfall liegt die Nachweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rasse/Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Rassen/Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte festzusetzen (ausgenommen gefährlicher Hunde nach § 5 Abs. 2 Satz 1) für das Halten von:

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
- b) Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, soweit die Haltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben.
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2 Satz 1.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, insgesamt jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund.

 Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Zwingersteuer beginnt in dem Kalendervierteljahr, in dem die vollständigen Unterlagen nach Abs. 5 vorgelegt werden. Die Zwingersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 2 anzuwenden.
- (4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (5) Vor Gewährung der Zwingersteuer sind vom Züchter folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1. Nachweis über die Unterbringung der Hunde in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften.
 - 2. Verpflichtung zur Führung ordnungsgemäßer Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde.
 - 3. Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige von Änderungen im Hundebestand innerhalb 14 Kalendertagen gegenüber der Gemeinde.

- 4. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH) sowie der Registrierung des Zwingers in einer anerkannten Hundezuchtvereinigung.
- 5. Zucht- oder Stammbücher.
- (6) Wird ein Punkt der Verpflichtungen gem. Abs. 5 nicht erfüllt, wird die Hundesteuer nach § 5 festgesetzt.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 - 1. Blindenbegleithunde,
 - 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden,
 - Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 - 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
 - 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
- (2) Diese Steuerbefreiung ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 2 anzuwenden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:
 - a) Hunde, für die eine Steuerermäßigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jedes Jahres bzw. nach Vereinbarung zum 01.07. des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Pudagla einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder, nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wohnortwechsel des Hundehalters bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.

§ 12 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
 - Bei Festsetzung der Zwingersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
 - Die Kennzeichnung der gefährlichen Hunde erfolgt über eine rote Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke oder bei Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Steueramt zurückzugeben.

§ 13 Übergangsregelungen

- (1) Von Hundehaltern, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung einen gefährlichen Hund gem. § 5 Abs. 2 in ihrer Haltung hatten, ist der Steuersatz in Höhe von 200,00 € bis zum Ende der Haltung des Hundes in diesem Haushalt, spätestens aber bis zum Ablauf des Jahres 2001 nicht zu entrichten. In diesem Falle wird die Steuer gem. § 5 Abs. 1, 1. bis 3. Anstrich, festgesetzt.
- (2) Für das Steuerjahr 2001 werden die Steuersätze nach § 5 in Deutsche Mark nach dem amtlichen Umrechnungssatz festgesetzt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 1 und 2 sowie gegen § 12 Abs. 2 und 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.